

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Wartungsbedingungen NVKL,

herausgegeben vom niederländischen Unternehmensverband für Kältetechnik und Luftaufbereitung (*Nederlandse Vereniging van ondernemingen op het gebied van Koudetechniek en Luchtbehandeling, NVKL*), hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Den Haag am 10. Januar 2023 unter der Nummer 4/2023



© NVKL 2023 (www.nvkl.nl)

Artikel 1 Allgemeines

1. Sind diese Bedingungen Bestandteil von Angeboten und Verträgen zur Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen eines Lieferanten für einen Abnehmer, so gelten alle Bestimmungen dieser Bedingungen zwischen diesen Parteien, soweit nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien von ihnen abgewichen wird. Ein Verweis auf eigene Einkaufs- oder andere Bedingungen durch den Abnehmer wird vom Lieferanten ausdrücklich abgewiesen.
2. In den vorliegenden Bedingungen wird verstanden unter:
 - Produkt: die vom Lieferanten für den Abnehmer erbrachte Leistung(en), wie z. B. die Lieferung von Sachen, die Montage der vom Lieferanten oder Dritten gelieferten Sachen, werkvertragliche Leistungen, die Wartung, die Reparatur und Dienstleistungen, wie z. B. Beratung und Prüfung;
 - Sache: ein materieller Gegenstand, einschließlich der gegebenenfalls darin enthaltenen Software;
 - Software: die ausschließlich im Liefergegenstand enthaltene Software;
 - Lieferant: das Unternehmen auf dem Gebiet von Kältetechnik und Luftaufbereitung, das Partei eines beliebigen Vertrages zur Lieferung von Produkten ist, und zwar zur Lieferung von Sachen beziehungsweise Erbringung von anderen Leistungen, wie beispielsweise Montage, Installation, Reparatur, Inspektion oder Wartung, darunter das Unternehmen, das in seinem Angebot auf die vorliegenden Bedingungen verweist;
 - Abnehmer: der oder die Vertragspartner des oben gemeinten Vertrages, der (die) kein Verbraucher ist;
 - schriftlich: durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder durch einen Brief, eine E-Mail, ein Telefax und auf jegliche andere von den Parteien vereinbarte Art und Weise, die nicht mündlich ist;
 - Mehrarbeit: jede Leistung, die der Lieferant in Absprache mit dem Abnehmer über den Vertrag hinaus erbringt, unabhängig davon, ob sie schriftlich festgelegt wurde oder nicht;
 - Preis: der gemäß Artikel 4 für das Produkt geltende Preis.

Artikel 2 Angebote

1. Jedes Angebot des Lieferanten ist unverbindlich und kann bis zu 3 Werktage nach Annahme widerrufen werden.
2. Jedes Angebot basiert auf der Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten.

Artikel 3 Vertrag

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 2 Absatz 1 kommt der Vertrag zustande, wenn die Annahme mit dem Angebot übereinstimmt. Weicht die Annahme vom Angebot ab, so kommt der Vertrag erst nach ausdrücklicher Annahme dieser Abweichungen durch den Lieferanten zustande.
2. Wurde die Lieferung und Berechnung in Teilen vereinbart, wird jeder Teil als separater Vertrag betrachtet, sofern sich nicht aus irgendeiner Bestimmung - insbesondere was die Bestimmungen in Bezug auf Lieferzeit, Haftung und Bezahlung angeht - das Gegenteil ergibt.
3. In Produktdokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. dgl. ausgewiesene Angaben sind nur bindend, sofern und soweit diese ausdrücklich in ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung des Lieferanten oder in einen vom Parteien unterzeichneten Vertrag aufgenommen wurden.
4. Mündliche Zusagen/Absprachen binden den Lieferanten nur, soweit sie von einem vertretungsbefugten Mitarbeiter des Lieferanten abgegeben/vereinbart oder von einem solchen schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4 Preis

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, versteht sich der vereinbarte Preis exklusive Umsatzsteuer und anderer auf den Verkauf und die Lieferung anwendbarer staatlicher Abgaben und basiert auf der Lieferung ab Werk gemäß dem am Tag des Angebots geltenden Incoterms. Unter „Werk“ ist das Betriebsgelände des Lieferanten gemäß seiner Angabe zu verstehen. Bei Lieferung ab Werk wird der Preis exklusive Verpackung berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
2. Sofern sich nach dem Tag des Zustandekommens des Vertrages ein oder mehr Herstellungspreiskosten erhöhen, ist der Lieferant - auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht - berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.
3. Der Lieferant kann Mehrarbeit separat in Rechnung stellen, sobald ihm der diesbezüglich in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Auf die Berechnung von Mehrarbeit finden Absatz 1 und 2 übereinstimmende Anwendung.
4. Kosten für das Be- und Entladen und den Transport von vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Grundstoffen, Halbfabrikate, Mustern, Werkzeugen und anderen Sachen sind nicht im Preis enthalten.
5. Wenn vereinbart wurde, dass die Montage des Produkts durch den Lieferanten erfolgt, wird der Preis einschließlich der Montage und ausschließlich der in Art. 7 Absatz 3 und Absatz 5 genannten Kosten berechnet.

Artikel 5 Geistiges Eigentum/Geheimhaltung

1. Alle geistigen Eigentumsrechte an dem Produkt, seinem Entwurf und den Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, technischen Unterlagen, Modellen, Werkzeugen u. dgl., die für den Entwurf, die Herstellung und die Verwendung des Produkts erstellt wurden, gehören dem Lieferanten oder gegebenenfalls einem Dritten, der dem Lieferanten eine Lizenz zur Nutzung dieser Rechte erteilt hat. Dies gilt auch dann, wenn dies alles speziell für den Abnehmer entwickelt wurde, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Der

- Abnehmer erwirbt ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, übertragbares Recht zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte, jedoch nur für das gelieferte Produkt und unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen in den zugrunde liegenden Lizenzen Dritter. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Abnehmer den Quellcode oder Updates für Software zur Verfügung zu stellen.
2. Technische, kommerzielle und finanzielle Informationen sowie Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Art nach als vertraulich angesehen werden sollten und von einer Partei schriftlich oder mündlich an die andere Partei weitergegeben werden, sind von der anderen Partei als vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen daher von der anderen Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der einen Partei für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwendet werden. Die Informationen dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben, mitgeteilt oder offengelegt werden. Die Informationen sind, soweit sie für die Nutzung des Produkts nicht mehr erforderlich sind, auf erstes Verlangen des Lieferanten vom Abnehmer an diesen zurückzugeben und gegebenenfalls aus den digitalen Datenbeständen zu löschen.

Artikel 6 Lieferzeit

1. Haben die Parteien eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und der Abnehmer alle Bedingungen erfüllt hat, die vor Beginn der Leistungserbringung durch den Lieferanten zu erfüllen sind, wie z. B. die Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Daten, die Einholung von Genehmigungen, die Erledigung der erforderlichen Formalitäten und die Zahlung eines im Voraus fälligen Betrags. Ist anstelle einer Frist ein(e) bestimmte(r) Liefertermin, -woche oder -monat vereinbart worden, so ist diese Frist angemessen zu verlängern.
2. Das Produkt gilt für die Lieferfrist als geliefert, wenn es, sofern Abnahmeprüfungen im Betrieb des Lieferanten vereinbart sind, für diese Prüfungen bereit ist, und in den anderen Fällen, wenn die Sache versandbereit ist und dies dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt wurde, und bei anderen Leistungen, die keine Lieferung einer Sache sind, wenn die Leistung erbracht wurde.
3. Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der rechtzeitigen Lieferung der vom Lieferanten für die Ausführung der Arbeiten bestellten Sachen und/oder Dienstleistungen. Tritt ohne Verschulden des Auftragnehmers eine Verzögerung ein, weil sich die genannten Arbeitsbedingungen geändert haben oder weil rechtzeitig bestellte Sachen und/oder Dienstleistungen für die Ausführung der Arbeiten nicht rechtzeitig geliefert werden, so verlängert sich die Lieferzeit in dem erforderlichen Umfang.
4. Verzögert sich die Ausführung des Vertrages durch eine Handlung oder Unterlassung des Abnehmers oder durch Umstände, die dem Abnehmer zuzurechnen sind, so kann der Lieferant die Lieferfrist um einen Zeitraum verlängern, der unter Berücksichtigung aller Umstände erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache für die Verzögerung erst nach der vereinbarten Lieferzeit eintritt.
5. Bei zwischenzeitlichen Änderungen des Vertrages oder bei Aussetzung seiner Ausführung durch den Abnehmer verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer der durch diese Änderungen entstandenen Mehrarbeit oder der Aussetzung, dies unbeschadet etwaiger anderer Rechte und Ansprüche des Lieferanten.
6. Die bloße Überschreitung der Montagefrist führt nicht dazu, dass der Lieferant von Rechts wegen in Verzug gerät. Hierzu ist jeweils eine nähere Inverzugsetzung erforderlich.
7. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Abnehmer nicht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder Schadenersatz zu verlangen. Wenn diese Überschreitung jedoch mehr als 16 Wochen beträgt oder laut Mitteilung des Lieferanten 16 Wochen überschreiten wird, kann der Abnehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten auflösen. Der Abnehmer hat dann gegebenenfalls Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Teils des Preises und auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens bis zu einem Höchstsatz von 15 Prozent des Preises. Ist bereits eine Teillieferung erfolgt, kann der Vertrag nach 16 Wochen lediglich teilweise, und zwar für den noch nicht gelieferten Teil, aufgelöst werden, es sei denn, der bereits gelieferte Teil ist für den Abnehmer nicht selbständig nutzbar. Im Falle einer Teilauflösung hat der Abnehmer gegebenenfalls Anspruch auf Rückerstattung des auf den nicht gelieferten Teil entfallenden Teils des Preises und auf Schadenersatz. Bei diesem Schadenersatz wird in diesem Fall der vorgenannte Höchstsatz von 15 % auf den Teil des Preises berechnet, der auf den nicht gelieferten Teil entfällt. Wenn die Überschreitung der Lieferfrist auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, findet Art. 14 Anwendung.
8. Bleibt der Abnehmer nach der Inverzugsetzung mit der Abnahme des Produkts in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die dadurch entstandenen Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen, dies unbeschadet der Rechte des Lieferanten gemäß Art. 15. Der Abnehmer ist dann außerdem verpflichtet, den Preis so zu zahlen, als ob die Lieferung gemäß der vereinbarten Lieferzeit erfolgt wäre.

Artikel 7 Montage

1. Ist vereinbart, dass der Lieferant die Montage einer Sache übernimmt, so ist der Abnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung und rechtzeitige Bereitstellung aller für die Montage der Sache erforderlichen Einrichtungen, Vorkehrungen und Voraussetzungen verantwortlich, die für die Montage der Sache und das ordnungsgemäße Funktionieren der Sache im montierten Zustand erforderlich sind.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Wartungsbedingungen NVKL,

- Der Abnehmer hat auf jeden Fall auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür zu sorgen, dass:
 - das Personal des Lieferanten mit den Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan beginnen und während der normalen Arbeitszeit arbeiten kann. Soweit der Lieferant es für erforderlich hält, können die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, sofern dies dem Abnehmer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde;
 - er den Lieferanten rechtzeitig vor Beginn der Montage schriftlich über alle am Montageort geltenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet;
 - die Montage in einer gesunden und sicheren Umgebung durchgeführt werden kann;
 - alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Montage getroffen und während der Montage aufrechterhalten werden;
 - ein geeignetes Unterkommen und/oder alle behördlich und vertraglich vorgeschriebenen sowie für die Nutzung erforderlichen Vorkehrungen für das Personal des Lieferanten vorhanden sind;
 - das Personal des Lieferanten ordnungsgemäße sanitäre Anlagen benutzen kann;
 - alle erforderlichen Hilfskräfte, Kräne, Hebezeuge, Transport- und Hilfsmittel, Maschinen, Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Öle, Fette, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung und Beleuchtung) sowie die für den Betrieb des Abnehmers üblichen Mess- und Prüfmittel rechtzeitig am Montageort zur Verfügung stehen;
 - dem Lieferanten angemessene Büroräume am Montageort zur Verfügung stehen;
 - eine solide und angemessen gesicherte digitale Infrastruktur und, soweit erforderlich, Interneteinrichtungen zur Verfügung stehen;
 - ausreichende Lagerräume zum Schutz vor Diebstahl, Verlust und Beschädigung der für die Montage bestimmten Werkzeuge und Ausrüstungen sowie des persönlichen Eigentums des Personals des Lieferanten vorhanden sind;
 - die Zufahrtswege zum Montageort für den notwendigen Transport der zu montierenden Sache und der Betriebsmittel des Lieferanten geeignet sind;
 - bei Beginn und während der Montagearbeiten die gelieferten Produkte an der richtigen Stelle bereit stehen.
- Schäden und Kosten, die dem Lieferanten und/oder dem Abnehmer durch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung einer der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Wenn der Lieferant bei der Montage Hilfe und Unterstützung - welcher Art auch immer - leistet, ohne den Auftrag für die Montage erhalten zu haben, geschieht dies auf Gefahr des Abnehmers.
- Kosten, die dem Lieferanten aufgrund von Wetterunbilden entstehen, durch die nicht gearbeitet werden kann, gehen zu Lasten des Abnehmers.

Artikel 8 Inspektion und Abnahmeprüfungen

- Der Abnehmer hat das Produkt spätestens 7 Tage nach der Lieferung im Sinne von Art. 6 Absatz 2 zu prüfen. Wenn eine Montage vereinbart wurde, muss der Abnehmer die ordnungsgemäße Ausführung spätestens 5 Tage nach der Montage überprüfen. Ist die geltende Frist abgelaufen, ohne dass eine schriftliche und spezifizierte Mitteilung über berechnete Beanstandungen erfolgt ist, gilt das Produkt als angenommen.
- Sind Abnahmeprüfungen vereinbart, so gibt der Abnehmer dem Lieferanten nach der Lieferung im Sinne von Art. 6 Absatz 2 Gelegenheit, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die vom Lieferanten für notwendig erachteten Änderungen vorzunehmen. Der Lieferant erhält die Möglichkeit, Vorabprüfungen durchzuführen. Der Abnehmer trägt auf eigene Rechnung und Gefahr Sorge für die rechtzeitige Bereitstellung der hierfür erforderlichen Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien sowie von Wasser, Strom, Heizung und Beleuchtung. Die Abnahmeprüfungen werden in Anwesenheit des Abnehmers unverzüglich nach Aufforderung durch den Lieferanten durchgeführt. Die Kosten Abnahmeprüfungen gehen auf Rechnung des Abnehmers. Der Lieferant trägt dagegen die Kosten für eigenes Personal und seine weiteren Vertreter. Sind die Abnahmeprüfungen ohne berechnete Beanstandung durchgeführt worden oder kommt der Abnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt das Produkt als abgenommen.
- Für die Abnahmeprüfungen und die in Absatz 2 genannten Vorbereitungen und Änderungen stellt der Abnehmer dem Lieferanten die erforderlichen Einrichtungen, die nötige Unterstützung und die erforderlichen Materialien, einschließlich der in Art. 7 Absatz 2 Buchstabe g genannten, in ausreichender Menge, rechtzeitig und kostenlos an dem vom Lieferanten angegebenen Ort zur Verfügung. Kommt der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt das Produkt als angenommen.
- Der Lieferant erstellt einen Bericht über die Abnahmeprüfungen, das der Abnehmer erhält. War der Abnehmer bei den Prüfungen nicht vertreten, obwohl er vom Lieferanten rechtzeitig und schriftlich dazu aufgefordert wurde, so gilt der Prüfbericht als korrekte Darstellung für den Abnehmer.
- Auf Verlangen des Lieferanten wird der Abnehmer ein Abnahmeprotokoll unterzeichnen, um zu belegen, dass die Sachen vollständig und betriebsbereit geliefert worden sind, dies unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12.
- Ergibt die Abnahmeprüfung, dass das Produkt nicht vertragsgemäß ist, so hat der Lieferant die Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen. Auf schriftliches Verlangen des Abnehmers werden anschließend neue Abnahmeprüfungen gemäß den Absätzen 2-4 durchgeführt.
- Bei geringfügigen Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts nicht beeinträchtigen, gilt das Produkt unabhängig von diesen Mängeln als abgenommen. Der Lieferant hat diese Mängel so schnell wie möglich zu beheben.
- Der Abnehmer ist nicht berechtigt, das Produkt oder einen Teil davon vor der Abnahme zu verwenden. Sollte der Abnehmer dies ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten dennoch tun, so gilt das Produkt als abgenommen.
- Unbeschadet des Art. 12 schließt die Abnahme gemäß den vorstehenden Absätzen jeden Anspruch des Abnehmers wegen eines Mangels in der Lieferpflicht des Lieferanten aus.

Artikel 9 Gefahrenübergang

- Sobald das Produkt im Sinne von Art. 6 Absatz 2 als geliefert gilt, trägt der Abnehmer die Gefahr für alle Schäden, die an diesem Produkt oder durch dieses Produkt verursacht werden können, es sei denn, die Schäden sind auf Vorsatz

oder bewusste Leichtfertigkeit von Mitarbeitern des Lieferanten zurückzuführen, die Mitglieder der Geschäftsleitung sind. Dies gilt auch, wenn die Montage durch den Lieferanten durchgeführt wird.

- Die Art und Weise des Transports, der Verpackung usw. wird vom Lieferanten nach billigem Ermessen bestimmt, wenn der Abnehmer dem Lieferanten keine weiteren Anweisungen erteilt hat, ohne dass der Lieferant dafür haftet und ohne dass er zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet ist, es sei denn, die Rücknahme der Verpackung ist nach der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle zwingend vorgeschrieben.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Abnehmer gelieferten Sachen vor, bis der für diese Sachen insgesamt geschuldete Betrag einschließlich Zinsen und Kosten vollständig beglichen worden ist. Wenn der Lieferant im Rahmen der Lieferung von Sachen Arbeiten für den Abnehmer durchgeführt hat, gilt der Eigentumsvorbehalt, bis der Abnehmer auch die Forderungen für diese Arbeiten, ebenfalls einschließlich Zinsen und Kosten, beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle etwaigen Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer aufgrund der Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten aus den genannten Verträgen geltend machen kann.
- Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 6 dieses Artikels, die Sachen weder verpfänden noch einem Dritten irgendwelche Rechte daran einräumen.
- In Bezug auf gelieferte Sachen, die durch Bezahlung Eigentum des Abnehmers geworden sind und sich noch im Besitz des Abnehmers befinden, wird der Abnehmer den Lieferanten auf dessen Wunsch hin bei der Bestellung von Pfandrechten im Sinne von Artikel 237 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande zur Besicherung von anderen als den in Artikel 92 Absatz 2 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande genannten Forderungen unterstützen, die der Lieferant dann aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Abnehmer haben sollte.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hinlänglich gegen Verlust und Schaden zu versichern, wie beispielsweise gegen Schaden durch Brand, Explosion und Wasser, und dem Lieferanten die entsprechenden Versicherungspolice auf erstes Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Ansprüche des Abnehmers gegenüber Versicherern der Sachen aufgrund der vorgenannten Versicherung werden auf erstes Verlangen des Lieferanten vom Abnehmer an ihn auf die in Artikel 239 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise zur Besicherung der Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer verpfändet.
- Ist der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten säumig oder hat der Lieferant die begründete Befürchtung, dass der Abnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Nach der Rücknahme erhält der Abnehmer eine Gutschrift zum Marktwert, der in keinem Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich der auf die Rücknahme entfallenden Kosten sein wird.
- Es ist dem Abnehmer erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen seiner betriebsgewöhnlichen Tätigkeit an Dritte zu verkaufen und zu übertragen. Bei Verkauf auf Kredit ist der Abnehmer verpflichtet, von seinen Abnehmern einen mit den Bestimmungen dieses Artikels übereinstimmenden Eigentumsvorbehalt zu verlangen.
- Der Abnehmer verpflichtet sich für den Zeitraum, in dem das Eigentum an den gelieferten Sachen noch nicht auf ihn übergegangen ist, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten bestehende und zukünftige Forderungen gegenüber seinen eigenen Abnehmern weder an Dritte abzutreten noch an diese zu verpfänden. Die Abnehmer verpflichtet sich ferner, die oben genannten Forderungen auf den entsprechenden Wunsch des Lieferanten hin unverzüglich auf die in Artikel 239 Buch 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise zur Besicherung seiner wie auch immer gegenüber dem Abnehmer begründeten Forderungen zu verpfänden.

Artikel 11 Bezahlung

- Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung von dem Lieferanten geschuldeten Beträgen innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung zu erfolgen.
- Bei Beträgen über 25.000,- € lautet die Zahlungsvereinbarung vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen wie folgt:
 - 40 % bei Auftrag;
 - 50 % bei Lieferung;und der Rest (10 %) innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung.
- Die Bezahlung von Mehrarbeit erfolgt spätestens 7 Tage, nachdem sie dem Abnehmer in Rechnung gestellt wurde.
- Alle Zahlungen erfolgen ohne Abzug, Aussetzung oder Verrechnung in der vom Lieferanten festzulegenden Weise.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug und hat der Lieferant das Recht, ihm ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe von 3 Punkten über dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz für Handelsverträge im Sinne von Art. 119a und Art. 120 Absatz 2 Buch 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- Zahlungen werden zuerst auf die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, dann auf die Zinsen und erst dann auf die fälligen Rechnungsbeträge angerechnet, wobei immer mit der ältesten Rechnung begonnen wird.

Artikel 12 Mängel am Produkt

- Das Produkt muss dem Vertrag entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Abweichung davon (im Folgenden „Mangel“ bzw. „Mängel“ genannt), die auf eine fehlerhafte oder mangelhafte Konstruktion oder ein fehlerhaftes Material oder eine mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, gemäß diesem Art. 12 zu beseitigen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt auch eine Verletzung von in den Niederlanden geltenden geistigen Eigentumsrechten Dritter als Mangel. Die Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels gilt nur für Mängel am Produkt, die

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Wartungsbedingungen NVKL,

- bei der Inspektion und (falls vereinbart) bei der Abnahmeprüfung nicht feststellbar sind und die der Abnehmer bei Sachen innerhalb von 12 Monaten und bei einer anderen Leistung innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung gemäß Art. 6 Absatz 2 nachweist.
- Das Produkt muss den am Tag des Zustandekommens des Vertrages in den Niederlanden geltenden Vorschriften in Bezug auf Bedienung, Transport und Sicherheit entsprechen. Sollten in der Zeit zwischen dem Zustandekommen des Vertrages und der Lieferung und Inbetriebsetzung geänderte Vorschriften in Kraft treten, dann werden die betreffenden Produkte soweit möglich an diese neuen Vorschriften angepasst. Etwaige hiermit verbundene Kosten gehen auf Rechnung des Abnehmers.
 - Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beschränken sich die Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund von Absatz 1 auf Lieferungen innerhalb der Niederlande.
 - Im Falle der Montage einer vom Lieferanten gelieferten Sache beginnt die in Absatz 1 genannte Frist von 12 beziehungsweise 6 Monaten für die gelieferte Sache beziehungsweise für deren Montage an dem Tag, an dem die Montage durch den Lieferanten abgeschlossen ist. Diese Frist endet in jedem Fall 18 Monate nach der Lieferung der Sache gemäß Art. 6 Absatz 2.
 - Mängel an einer gelieferten Sache werden vom Lieferanten durch Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Teils, ob im Betrieb des Lieferanten oder nicht, oder durch Zusendung eines reparierten Teils oder eines Ersatzteils behoben, und zwar immer nach dem Ermessen des Lieferanten. Nach der Beseitigung des Mangels ist der Lieferant für einen Zeitraum von 6 Monaten ebenfalls zur Beseitigung von Mängeln an dem reparierten oder ersetzten Teil verpflichtet. Jegliche Haftung für Mängel an der gelieferten Sache verjährt in jedem Fall 18 Monate nach deren Lieferung gemäß Art. 6 Absatz 2 oder, im Falle der Anwendbarkeit von Absatz 4, 24 Monate nach dieser Lieferung.
 - Mängel an der Montage einer vom Lieferanten gelieferten Sache sind vom Lieferanten durch Nachbesserung zu beseitigen. Nach der Beseitigung des Mangels haftet der Lieferant für einen Zeitraum von 6 Monaten ebenfalls für Mängel der Nachbesserungsarbeiten. Die diesbezügliche Mängelhaftung verjährt in jedem Fall 24 Monate nach Lieferung der Sache gemäß Art. 6 Absatz 2.
 - Mängel bei der Wartung, Reparatur (sofern nicht gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 ausgeführt), Montage einer von einem Dritten an den Abnehmer gelieferten Sache, Überholung, werkvertragliche Leistungen und ähnlichen Arbeiten werden vom Lieferanten durch Neuausführung der Arbeiten behoben, soweit sie mangelhaft waren. Nach der Neuausführung der Arbeiten haftet der Lieferant für einen Zeitraum von 6 Monaten für Mängel der Neuausführung. Jegliche Haftung erlischt in jedem Fall 12 Monate nach der Lieferung gemäß Art. 6 Absatz 2.
 - Mängel, die auf der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten beruhen, werden nach dem Ermessen des Lieferanten von ihm beseitigt durch:
 - den Erwerb des Nutzungsrechts für den Abnehmer;
 - Anpassung der Sache in einer Weise, dass sie keine Verletzung mehr darstellt, oder
 - Ersetzung der Sache durch eine andere Sache, die keine Rechte des geistigen Eigentums verletzt.Der Lieferant haftet für etwaige Mängel während 6 Monaten nach der genannten Anpassung oder Ersetzung gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen. In jedem Fall erlischt die Haftung des Lieferanten für Mängel 18 Monate nach der Lieferung der Sache gemäß Art. 6 Absatz 2 oder, im Falle der Anwendbarkeit von Absatz 4, 24 Monate nach dieser Lieferung.
 - Die auf der Grundlage dieses Artikels zu reparierenden oder zu ersetzenden Sachen, die dazu in angemessener Weise geeignet sind, werden vom Abnehmer auf Verlangen an den Lieferanten zurückgesandt. Die Transportkosten und die zusätzlichen Kosten für die Demontage und die erneute Montage, die dem Lieferanten bei der Beseitigung der Mängel entstehen, gehen zu Lasten des Abnehmers.
 - Der Lieferant haftet nicht für Mängel bei Inspektionen, Beratungen und ähnlichen Leistungen.
 - Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die ganz oder teilweise die Folge sind von:
 - Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsanweisungen oder einer anderen als der vorgesehenen normalen Verwendung;
 - normalem Verschleiß;
 - (De-)Montage, Reparatur oder Änderungen durch den Abnehmer oder durch Dritte;
 - der Anwendung einer behördlichen Vorschrift;
 - Materialien und Sachen, die bereits in Absprache mit dem Abnehmer verwendet wurden;
 - Materialien und Sachen, die vom Abnehmer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie zur Bearbeitung bestimmt sind oder nicht;
 - Materialien, Sachen, Entwürfe, Konstruktionen oder Arbeitsmethoden, die auf ausdrückliche Anweisung des Abnehmers verwendet werden;
 - Komponenten (einschließlich Software), die der Lieferant von Dritten bezogen hat, sofern der Dritte dem Lieferanten gegenüber nicht dafür haftet. Der Lieferant haftet nicht für Schäden an Lackierungen und Verchromungen, es sei denn, deren Beschädigung ist der Folge von Qualitäts- und/oder Konstruktionsfehlern an anderen Komponenten. Ebenso wenig haftet der Lieferant für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, die sich aus dem Umstand ergeben, dass:
 - das Produkt außerhalb der Niederlande verwendet wird;
 - das Produkt auf eine andere Weise als vereinbart verwendet wird;
 - das Produkt in Kombination mit Geräten oder Software verwendet wird, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden;
 - Daten verwendet werden, die vom Abnehmer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden.
 - Kommt der Abnehmer einer Verpflichtung, die sich für ihn aus einem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, ist der Lieferant nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Wenn der Abnehmer das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten demontiert, repariert oder andere Arbeiten daran vornimmt, erlischt jede Verpflichtung des Lieferanten zur Mängelbeseitigung.
 - Mängel sind dem Lieferanten so schnell wie möglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf der geltenden Haftungsfrist, schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Fristen erlöschen alle Ansprüche wegen dieser Mängel. Rechtsansprüche müssen innerhalb von einem Jahr nach der

genannten Mitteilung geltend gemacht werden, ansonsten erlöschen alle Ansprüche.

- Hat der Abnehmer die genannte Mitteilung gemacht und wird kein Mangel festgestellt, für den der Lieferant haftet, so hat der Lieferant Anspruch auf Erstattung der durch die Mitteilung entstandenen Kosten.
- Ersetzt der Lieferant bei der Mängelbeseitigung Teile, so gehen die ersetzten Teile in das Eigentum des Lieferanten über.
- Behauptet der Abnehmer, dass der Lieferant eine in diesem Artikel genannte Verpflichtung nicht erfüllt, so bleibt der Abnehmer verpflichtet, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für ihn aus einem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ergeben.
- Hat der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, kann der Abnehmer ihm schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht nach, kann der Abnehmer den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen, sofern der Abnehmer oder der Dritte über die erforderliche Sachkunde verfügt. Ist der Mangel auf diese Weise erfolgreich beseitigt worden, wird der Lieferant durch Erstattung der dem Abnehmer entstandenen angemessenen Kosten von jeder Haftung für den Mangel befreit. Diese Kosten dürfen 15 % des Produktpreises nicht übersteigen.
- Wird der Mangel nicht gemäß Absatz 15 beseitigt:
 - hat der Abnehmer Anspruch auf eine Minderung des Preises im Verhältnis zur Wertminderung des Produkts. Dieser Nachlass darf 15 Prozent des Preises nicht überschreiten, oder
 - wenn der Mangel so schwerwiegend ist, dass er dem Abnehmer das Interesse am Vertrag über das Produkt beziehungsweise einen wesentlichen Teil des Produkts erheblich nimmt, hat der Abnehmer das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten den Vertrag über das Produkt beziehungsweise den wesentlichen Teil des Produkts aufzulösen. Der Abnehmer hat sodann Anspruch auf Rückerstattung des Preises, der für den Teil gezahlt wurde, für den der Vertrag aufgelöst wird. Darüber hinaus hat der Abnehmer Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von maximal 15 Prozent des Preises, der auf den Teil des Produkts entfällt, für den der Vertrag aufgelöst wird.

Artikel 13 Haftung

- Vorbehaltlich des Vorsatzes oder der bewussten Leichtfertigkeit von Mitarbeitern des Lieferanten, die zur Geschäftsleitung des Lieferanten gehören, und vorbehaltlich der Anwendbarkeit von Art. 6 Absatz 7 und Art. 12 ist jede Haftung des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der Lieferant haftet daher nicht, unter anderem, für Schäden aufgrund von:
 - Nichtlieferung;
 - Haftung gegenüber Dritten;
 - jedweder unerlaubten Handlung oder Unterlassung des Lieferanten (seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen);
 - Verletzung von geistigen Eigentumsrechten, Lizenzen und anderen Rechten Dritter;
 - Beschädigung oder Verlust, durch welche Ursache auch immer, von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Sachen;
 - Verlust oder Verstümmelung von Daten;
 - Produktionsverlust und Minderung der Nutzungsmöglichkeiten;
 - Verlust von Verträgen und Kunden.Darüber hinaus haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn und jegliche Folgeschäden und indirekten Schäden.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten vor allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zu schützen und davon schadlos zu halten.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten von allen Schäden schadlos zu halten, die sich aus der Verwendung von Sachen des Abnehmers durch den Lieferanten ergeben, es sei denn, die zur Geschäftsleitung gehörenden Mitarbeiter des Lieferanten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- Der Abnehmer haftet für den nicht vom Lieferanten erbrachten baulichen Teil und/oder für die nachteiligen Folgen, die sich aus der Bodenbeschaffenheit ergeben, und ist gegenüber dem Lieferanten zum Ersatz des etwaigen Schadens verpflichtet, den dieser als Folge der Untauglichkeit des baulichen Teils und/oder der Beschaffenheit des Bodens erleidet.

Artikel 14 Höhere Gewalt

- Unter höherer Gewalt wird in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen jeder vom Willen des Lieferanten unabhängige Umstand verstanden - auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits absehbar war - der die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder unverhältnismäßig erschwert, darunter, soweit darin noch nicht bereits inbegriffen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung von Mitarbeitern, Transportschwierigkeiten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Brand, Terrorismus, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen, Energieknappheit, Stromstörungen, Störungen im Internet, Computernetzwerk und von Telekommunikationseinrichtungen, Cyberkriminalität sowie Mängel und Verzögerungen bei der Lieferung durch Zulieferer infolge der in diesem Absatz genannten Umstände.
- Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, oder kann er ihn nur auf eine Weise erfüllen, die für ihn eine unzumutbare Belastung darstellt, hat er das Recht, die Ausführung des Vertrages auszusetzen. Dauert die Situation der höheren Gewalt nach 6 Monaten immer noch an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Jede Partei ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn sich nach Eintritt der höheren Gewalt herausstellt, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten länger als 6 Monate unmöglich oder unzumutbar beschwerlich sein wird.
- Im Falle der Aussetzung und Auflösung gemäß Absatz 2 ist der Lieferant nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Bezahlung der Kosten zu verlangen, die er für die von ihm zur Ausführung des Vertrages gekauften, reservierten, bearbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen aufgewendet hat. Im Falle der Auflösung gemäß Absatz 2 ist der Abnehmer verpflichtet, die genannten Sachen nach

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Wartungsbedingungen NVKL,

der Bezahlung der genannten Kosten abzunehmen. Versäumt der Abnehmer dies, ist der Lieferant berechtigt, diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers einzulagern oder sie auf Kosten des Abnehmers zu verkaufen oder zu vernichten.

Artikel 15 Aussetzung und Auflösung

1. Wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Abnehmer nicht in der Lage oder nicht willens ist oder sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sowie im Falle der Insolvenz, des Schuldenmoratoriums, der Stilllegung, der Liquidation oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens des Abnehmers, hat der Lieferant das Recht, eine angemessene Sicherheit für alle (fälligen oder nicht fälligen) vertraglichen Verpflichtungen des Abnehmers zu verlangen und in Erwartung dessen die Ausführung des Vertrages auszusetzen. Wird diese Sicherheit nicht innerhalb einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist geleistet, so hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Der Lieferant hat diese Rechte zusätzlich zu seinen anderen Rechten, die ihm aufgrund des Gesetzes, des Vertrages und der vorliegenden Bedingungen zustehen.
2. Kommt der Abnehmer einer Verpflichtung aus einem Vertrag mit dem Lieferanten nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist der Lieferant berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen.
3. Im Falle der Aussetzung und Auflösung gemäß Absatz 1 und 2 hat der Lieferant das Recht, die von ihm für die Ausführung des Vertrages gekauften, reservierten, bearbeiteten und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers einzulagern. Der Lieferant kann auch entscheiden, die Sachen auf Kosten des Abnehmers zu verkaufen oder zu vernichten. Im Falle der Aussetzung und Auflösung gemäß Absatz 1 und 2 hat der Lieferant Anspruch auf vollständigen Schadenersatz, ist jedoch nicht verpflichtet, selbst Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz des Lieferanten wird auf 75 % der für den noch nicht ausgeführten (Teil eines) Vertrag(es) geschuldeten Vergütung festgesetzt, dies unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, der sich aus dem Versäumnis des Abnehmers ergibt.
4. Beendet der Abnehmer den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, so ist er verpflichtet, ohne Inverzugsetzung den vollen Preis, abzüglich der vom Lieferanten ersparten Kosten, zu zahlen.

Artikel 16 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem Angebot, dem Zustandekommen oder der Durchführung eines Vertrages oder einer näheren Vereinbarung können sowohl vom Lieferanten als auch vom Abnehmer bei der Konfliktkommission Kälte, Klima und Großküchen (Geschillencommissie Koude, Klimaat en Grootkeuken, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag (www.degeschillencommissie.nl)) anhängig gemacht werden. Der Lieferant und der Abnehmer können sich jeweils auch dafür entscheiden, die Streitigkeit beim ordentlichen Gericht anhängig zu machen.
2. Eine Streitigkeit wird von der Konfliktkommission nur in Bearbeitung genommen, wenn der Abnehmer seine Beschwerde zuerst beim Lieferanten eingereicht hat. Führt die Beschwerde zu keiner Lösung, kann die Streitigkeit anschließend schriftlich oder in einer anderen, von der Kommission zu bestimmenden Form bei der Konfliktkommission anhängig gemacht werden.
3. Macht der Abnehmer eine Streitigkeit bei der Konfliktkommission anhängig, dann ist der Lieferant an diese Wahl gebunden. Will der Lieferant eine Streitigkeit anhängig machen, muss er den Abnehmer schriftlich oder in einer anderen passenden Form auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Bleibt dieses Einverständnis des Abnehmers innerhalb dieser Frist aus, kann der Lieferant die Streitigkeit beim ordentlichen Gericht anhängig machen.
4. Die Konfliktkommission entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der für sie geltenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Konfliktkommission wird dem Abnehmer auf Verlangen vom Lieferanten zugeschickt. Die Entscheidungen der Konfliktkommission ergehen auf dem Wege einer bindenden Empfehlung. Für die Bearbeitung einer Streitigkeit ist eine Vergütung fällig.
5. Für die Kenntnisnahme von Streitigkeiten sind ausschließlich das ordentliche Gericht oder die oben genannte Konfliktkommission zuständig.

Artikel 17 Anwendbares Recht

Alle Verträge, für die die vorliegenden Bedingungen gelten, unterliegen unter Abschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem in den Niederlanden geltenden Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

NÄHERE BESTIMMUNGEN ZUR WARTUNG

Die folgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den Artikeln 1 bis 17. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Artikeln 1 bis 17 einerseits und den nachstehenden Bestimmungen andererseits sind letztere maßgebend.

Artikel 18 Definitionen

In diesen näheren Bestimmungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **Wartungsvertrag:** Der Vertrag, der den Lieferanten zur Durchführung von präventiven Wartungsarbeiten im Vertragszeitraum verpflichtet.
- **Präventive Wartung:** Die Durchführung von Inspektionen/Kontrollen gemäß den Vorschriften der Verordnung über fluorierte Treibhausgase und der

Ozonverordnung, wie etwa die Überprüfung einer Sache auf ordnungsgemäße Funktion, auf Leckdichtigkeit zur Vermeidung von Kältemittelverlust, das Kontrollieren, Testen und Durchmessen von elektrischen Schalt-, Regel- und Sicherheitsgeräten sowie nötigenfalls das erneute Einstellen oder Justieren der Sache.

- **Korrektive Wartung:** Die Beseitigung von Störungen und die Durchführung von Reparaturen an Sachen.

Artikel 19 Präventive Wartung

1. Präventive Wartungsarbeiten werden während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Unter normaler Arbeitszeit werden Werktage von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr mit Ausnahme von Wochenenden und staatlich anerkannten Feiertagen verstanden.
2. Jede Verlegung oder Änderung der Anlage ist dem Lieferanten vom Abnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung oder Verlegung der Anlage kann zur Anpassung der im Wartungsvertrag angegebenen Preise führen.
3. An Leitungen werden Wartungsarbeiten ausschließlich dann durchgeführt, wenn diese im Sichtbereich angebracht sind. Die Innenreinigung des zur Anlage gehörenden Mobiliars ist kein Bestandteil der präventiven Wartung, ebenso wenig die Reinigung der Verdampfer und des Kondensators (der Kondensatoren) der Sache.
4. Nach der Durchführung einer Inspektion informiert der Lieferant den Abnehmer durch Vorlage eines Wartungsberichts über den Zustand und die Betriebssicherheit der Sache.

Artikel 20 Präventive Kontrollen

Die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften notwendigerweise durchzuführenden präventiven Kontrollen werden dem Abnehmer im Voraus rechtzeitig mitgeteilt, woraufhin der Abnehmer dem Lieferanten Gelegenheit geben wird, die betreffenden Kontrolle tatsächlich durchzuführen.

Artikel 21 Kältemittel

Wurde ein Vorgang mit einem Kältemittel durchgeführt, so ist dies vom Lieferanten im Logbuch der betreffenden Sache zu vermerken. Die im Rahmen der präventiven Wartung entnommenen Kältemittel werden dem Abnehmer separat in Rechnung gestellt. Nach Übergabe der entnommenen Kältemittel an den Lieferanten ist dieser verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Artikel 22 Korrektive Wartung

Leistungen im Zusammenhang mit korrekativer Wartung sind vom Wartungsvertrag nicht erfasst. Die Durchführung korrekativer Wartungsarbeiten erfolgt nach Erhalt einer Störungsmeldung vom Abnehmer oder aber, nachdem die Störung auf andere Weise festgestellt wurde. Nach dem Erhalt einer Störungsmeldung wird die notwendige korrektive Wartung soweit möglich während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Artikel 23 Freier Zugang

1. Der Wartungstechniker des Lieferanten muss jederzeit freien und ungehinderten Zugang zu dem Raum haben, in dem sich die betreffende Sache befindet. Ist eine Sache nicht frei und ungehindert zugänglich oder wird der Zugang vom Abnehmer verwehrt, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten befreit, dies unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, dem Lieferanten den vereinbarten Preis zu zahlen.
2. Der Wartungstechniker des Lieferanten muss sofort nach seiner Ankunft seine Arbeit aufnehmen und über den hierfür benötigten Arbeitsraum verfügen können. Wartezeiten oder Verzögerungen infolge eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, können dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 24 Ausschließungen

Vom Wartungsvertrag ausgeschlossen ist in jedem Fall die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit:

- a. falscher oder unsachgemäßer Verwendung der Sache oder der Verwendung zu anderen Zwecken als jenen, für die die Sache bestimmt ist;
- b. ungenügender Reinigung des Mobiliars oder der Zellen, wodurch es zu Verstopfungen durch Verunreinigungen im Wasserabfluss und infolge dessen zu Funktionsstörungen der Sache kommen kann;
- c. ein Unfall oder andere Ursachen oder Einflüsse von außen;
- d. eine abnorme physische oder elektrische Belastung;
- e. Änderungen oder Verlegungen der Sache oder die Durchführung von Wartungsarbeiten durch Dritte;
- f. die Einführung neuer gesetzlicher oder anderer behördlicher Maßnahmen, die Folgen für die Art oder den Umfang der Wartungsarbeiten haben;
- g. Verschleiß des Kondensators oder Verdampfers infolge von Verwitterung durch äußere Einflüsse;
- h. der nach billigem Ermessen vom Lieferanten getroffenen Feststellung, dass es unmöglich ist, die Anlage zu reparieren oder wenn die Kapazität der Sache für den Zweck, für den sie genutzt wird, nicht (mehr) ausreicht.

Artikel 25 Bezahlung und Erfüllung

1. Sofern und soweit Vorauszahlung vereinbart wurde, ist die Gebühr für das Wartungsabonnement am ersten Tag des Vertragszeitraums fällig.
2. Die Zahlung der Abbonnementsgebühr muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt sein.
3. Falls sich der Abnehmer in irgendeiner Hinsicht mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug befindet, beispielsweise mit der Zahlung der Abbonnementsgebühr für den Wartungsvertrag, wodurch der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen ausgesetzt hat, erstreckt sich dieses Recht auf Aussetzung gleichzeitig auf die Meldung und Durchführung von präventiven Kontrollen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

